

Qualifizierungsordnung

der
Fakultät für Psychotherapiewissenschaft
der
Sigmund Freud PrivatUniversität

Beschlussfassung durch den Senat am 12.03.2021.

Grundsätze

§ 1

Assoziierte Professor*innen ("Associate Professor") haben an der Fakultät ein Qualifizierungsverfahren zu durchlaufen. Das Verfahren geschieht nach den Vorgaben der Satzung der SFU. Die Ausgestaltung der Qualifizierungsverfahren, insbesondere die Ausgestaltung der Qualifizierungsvereinbarungen und -kriterien hat durch die Fakultäten zu erfolgen. Auf dieser Grundlage hat die Fakultät für Psychotherapiewissenschaft die folgende Qualifizierungsordnung beschlossen und in Kraft gesetzt.

§ 2

Im Falle von neu ein- gerichteten Tenure-Track-Stellen ist eine öffentliche Ausschreibung dieser Stellen notwendig. Zudem können bestehende, von promovierten Mitarbeiter*innen der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft besetzte Stellen auf Antrag des*der Dekans*Dekanin durch Beschluss des Rektorats zu Tenure-Track-Stellen angehoben werden. Der Antrag der Dekan*in bzw. des De- kans muss fachlich begründet, d.h. die Stellung und die Bedeutung des Fachbereichs, in dem ein Qualifizierungsverfahren angestrebt wird, für Forschung und Lehre an der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft und muss ausführlich dargestellt werden.

Die Voraussetzungen und das Verfahren der Verleihung dieses Titels sind durch die Satzung der Universität geregelt.

Voraussetzungen

§ 3

(1) Für die Zulassung zur Qualifizierungsphase müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- der erfolgreiche Abschluss eines facheinschlägigen Doktorats- oder PhD-Studiums;
- Publikationen in dem das Qualifizierungsverfahren betreffenden Fachbereich, mit denen die wissenschaftliche Qualifikation und die Einbindung in die Scientific Community nachgewiesen sind;
- fundierte Vorerfahrungen in der universitären Lehre in dem das Qualifizierungsverfahren betreffenden Fachbereich;
- Vorerfahrungen in der Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten von Studierenden;

- (2) Bei Zulassung zur Qualifizierungsphase wird der Titel Assistant Professor verliehen, sofern die betreffende Person diesen Titel nicht bereits zuvor verliehen bekommen hat.

§ 4

- (1) Im Falle der etatmäßigen Neueinrichtung einer Qualifizierungsstelle, die mit der Verleihung des Titels Assistant Professor verbunden ist, ist eine öffentliche Ausschreibung durch die Fakultät durchzuführen.
- a) In der Ausschreibung legt die Fakultät fest, in welchen Fachbereichen die*der Assistant Professor einschlägige Qualifikationen im Sinn von § 3 aufweisen muss;
 - b) Zur Einleitung des Bewerbungsverfahrens muss die Ausschreibung dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Senat beauftragt daraufhin die Fakultät mit der Durchführung des Verfahrens. Das Bewerbungsverfahren beginnt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung.
 - c) Die Bewerbungen sind durch die*den Dekan*in zu sichten und nach Eignung zu reihen. Bei entsprechender Anzahl an Bewerbungen sind mindestens die drei erstgereihten Bewerber*innen ansonsten alle Bewerber*innen zu einem fakultätsöffentlichen Hearing einzuladen. Die*der Dekan*in kann auch mehr als drei Bewerber*innen zum Hearing einladen.
 - d) Der* die Dekan*in entscheidet nach dem öffentlichen Hearing, welche* r Bewerber*in zur Qualifizierungsphase zugelassen wird.
 - e) Über die Entscheidung der Dekan*in bzw. des Dekans ist der Senat zu verständigen, dem die Bestätigung der Entscheidung obliegt.
 - f) Gegen die Entscheidung des*der Dekans*De kanin kann der Senat angerufen werden.
 - g) Dem Rechtsmittel durch den*die unterlegene*n Bewerber*in kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
 - h) Der Senat kann die Entscheidung des*der Dekans*De kanin bestätigen oder die Entscheidung aufheben. Der Senat hat den*die unterlegene*n Bewerber*in sowie die Fakultät im Verfahren angemessen zu hören.
 - i) Personen, die sich infolge der Nichteinhaltung der Standards der Gleichstellung und Frauenförderung entsprechend dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, sowie dem UG 2002, §§ 41 f benachteiligt sehen, können sich unbeschadet der Anrufung des Senats (lit. f) an den Arbeitskreis in Gleichbehandlungsfragen wenden.
- (2) Im Falle der Anhebung einer von einem*r promovierten Mitarbeiter*in besetzten Stelle zu einer Tenure-Track-Stelle hat der*die Dekan*in einen entsprechend begründeten Antrag über den Senat, der die fachliche Berechtigung des Antrags zu prüfen und zu bestätigen hat, an das Rektorat zu richten.

- a) Der Antrag der Dekan*in bzw. des Dekans hat zu enthalten:
 - eine Begründung für die Anhebung der bestehenden Stelle im betreffenden Fachbereich;
 - einen ausführlichen wissenschaftlichen Lebenslauf der*des Kandidat*in, in dem die Voraussetzungen zur Bewerbung auf eine Qualifizierungsstelle als gegeben nachgewiesen werden;
- b) Über die Entscheidung des Rektorats ist der Senat zu verständigen, der den*die Dekan*in im Falle einer etatmäßigen Einrichtung der Qualifizierungsstelle damit beauftragt, mit der betreffenden Bewerberin eine Qualifizierungsvereinbarung über den definierten Fachbereich abzuschließen.
- c) Gegen den Entscheid des Rektorats sind keine Rechtsmittel zulässig.

Qualifizierungsvereinbarung

§ 5

- (1) Die Dekan*in schließt mit dem*der Bewerber*in im Namen der Fakultät eine Qualifizierungsvereinbarung ab.
- (2) In der Qualifizierungsvereinbarung werden festgelegte Aufgaben und Qualifizierungsziele konkretisiert und ein Zeitplan mit Kriterien für das Erreichen von bestimmten Ergebnissen definiert.

§ 6

- (1) Die Qualifizierungsvereinbarung hat Qualifizierungsziele in Bezug auf die
 - wissenschaftliche Forschung bzw. die Einbindung in die Scientific Community,
 - die universitäre Lehre;
 - die Betreuung von Bakkalaureats- und Magisterarbeiten;
 - die Einwerbung von Drittmitteln;
 - die Übernahme der Leitung einer Forschungsgruppe;
 - administrative Aufgaben, die die Betreuung und Supervision von Studierenden betreffen;
 - Third-Mission-Aktivitätenzu enthalten.
- (2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung ist als Qualifizierungsziel jedenfalls die Publikation von Forschungsarbeiten vorzusehen, die (i) zur förderlichen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs im betreffenden Fachgebiet geeignet, (ii) methodisch einwandfrei durchgeführt sind und damit (iii) die wissenschaftliche Beherrschung des gegenständlichen Fachbereichs erweisen.

Qualifizierungsphase

§ 7

Die Qualifizierungsphase beginnt mit der Unterzeichnung der Qualifizierungsvereinbarung durch den*die Dekan*in.

§ 8

Die Qualifizierungsphase dauert, unbeschadet der Bestimmungen in § 19 und 20 im Regelfall vier bis sechs Jahre und endet frühestens mit Feststellung des Erreichens der Qualifizierungsziele. Die konkrete Dauer der Qualifizierungsphase wird in der Qualifizierungsvereinbarung unter Berücksichtigung der bisher im Hinblick auf die Qualifizierungskriterien erbrachten Leistungen der*s Assistant Professor festgelegt.

§ 9

Die*der Assistant Professor gehört der Mittelbau-Kurie an.

Evaluierung während der Qualifizierungsphase

§ 10

- (1) In der Qualifizierungsphase erfolgt alle zwei Jahre eine Zwischenevaluierung anhand der Qualifizierungskriterien.
- (2) Die Zwischenevaluierung erfolgt durch den*die Dekan*in. Der*die Dekan*in kann die Zwischenevaluierung auch an eine*n Angehörige*n der Professorenkurie der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft übergeben. Jedenfalls ist ein Evaluierungsbericht zu verfassen und durch den*die Dekan*in der*dem Assistant Professor sowie der Fakultätskonferenz zu übermitteln. Mit dem Evaluierungsbericht kann der Ausspruch von Auflagen (§ 11) und Maßnahmen (§ 12) verbunden sein.

Auflagen und Abbruch

§ 11

Der*die Dekan*in kann im Rahmen der Zwischenevaluierung (§ 10) Auflagen erteilen, wenn die Qualifizierungsziele in Hinblick auf die in der Qualifizierungsvereinbarung bestimmten Meilensteine nicht eingehalten werden oder im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und akademischen Lehre Defizite zu Tage treten. Die Erfüllung solcher Auflagen ist im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung zu überprüfen.

§ 12

- (1) Der*die Dekan*in kann bei Nichterreichen der Qualifizierungsziele im Rahmen der regelmäßigen Evaluierung der Fakultätskonferenz empfehlen, das Qualifizierungsverfahren ab-

zubereiten. Eine solche Empfehlung kann nur bei besonders schwerwiegenden Fällen ausgesprochen werden.

- (2) Der*die Dekan*in muss die eigene Empfehlung nach Abs. 1 begründen.
- (3) Die Empfehlung ist samt Begründung der Fakultätskonferenz vorzulegen. Die Fakultätskonferenz kann eine Verlängerung (§ 19) aussprechen oder beschließen, das Qualifizierungsverfahren zu beenden. Die Fakultätskonferenz ist verpflichtet, wenn möglich, statt einer Beendigung des Qualifizierungsverfahrens mögliche gelindere Mittel anzuwenden, etwa eine Auflage (§ 11) oder eine Verlängerung (§ 19) auszusprechen.
- (4) Gegen den Beschluss der Fakultätskonferenz kann der Senat angerufen werden. Der Senat kann die Entscheidung der Fakultätskonferenz bestätigen oder die Entscheidung aufheben. Der Senat hat den*die Rechtsmittelwerber*in sowie die Fakultät im Verfahren angemessen zu hören.
- (5) Die*der Assistant Professor kann das Qualifizierungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

Endevaluierung und Abschluss der Qualifizierungsphase

§ 13

- (1) Nach Ablauf der für die Qualifizierungsphase vereinbarten Dauer erstellt der*die Dekan*in einen vorläufigen Endbericht, sofern nicht eine Verlängerung (§ 19) ausgesprochen wird. Der vorläufige Endbericht ist der*dem Assistant Professor, der Fakultätskonferenz und dem Senat zu übermitteln.
- (2) Wird mit dem vorläufigen Endbericht festgestellt, dass die Qualifizierungsziele erfüllt sind, beauftragt der Senat den*die Dekan*in zwei externe, d.h. nicht der Fakultät für Psychotherapiewissenschaft angehörige, fachlich geeignete Personen mit der Erstellung jeweils eines Gutachtens zu betrauen. Die Bestellung der externen Gutachter*innen bedarf der Genehmigung des Senats.
- (3) Gegenstand der Gutachten ist die Frage, ob die Qualifizierungsziele erfüllt sind.
- (4) Ist eines der Gutachten negativ und eines der Gutachten positiv, hat der*die Dekan*in im Auftrag des Senats eine weitere externe fachlich geeignete Person mit der Erstellung eines Obergutachtens zu betrauen. Die Bestellung dieser* dritten Gutachter*in bzw. dieses dritten Gutachters bedarf der Zustimmung des Senats.
- (5) Wird mit dem vorläufigem Endbericht der* Dekan*in bzw. des Dekans festgestellt, dass die Qualifizierungsziele nicht erfüllt sind und wird keine Verlängerung (§ 19) ausgesprochen, ist der vorläufige Endbericht der Fakultätskonferenz vorzulegen. Die Fakultätskonferenz kann eine Verlängerung (§ 19) aussprechen oder beschließen, das Qualifizierungsverfahren zu beenden. Im Fall des Ausspruchs einer Verlängerung durch die Fakultätskonferenz ist § 19 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Gegen den Beschluss der Fakultätskonferenz kann der Senat angerufen werden. Der Senat kann die Entscheidung der Fakultätskonferenz bestätigen oder die Entscheidung aufheben. Der Senat hat den*die Rechtsmittelwerber*in sowie die Fakultät im Verfahren angemessen zu hören.

§ 15

- (1) Der*die Dekan*in hat die externen Gutachten der Fakultätskonferenz zu übermitteln.
- (2) Liegen zwei positive Gutachten vor oder ist das Obergutachten (§ 13 Abs. 4) positiv, beschließt die Fakultätskonferenz die Ernennung der*des Assistant Professor zum*r Associate Professor zu empfehlen. Der Beschluss der Fakultätskonferenz ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen. Die Ernennung zum*r Associate Professor erfolgt auf Antrag des Senats durch das Rektorat. Bis zur Ernennung zum*r Associate Professor kann der Titel Assistant Professor weiter geführt werden. Mit dem Titel Associate Professor ist die Möglichkeit verbunden, sich auf die Position einer* Universitätsprofessor*in oder eines Universitätsprofessors zu bewerben.
- (3) Der*die Associate Professor gehört der Professor*innen-Kurie an.

§ 16

Sind beide Gutachten negativ oder liegt ein negatives Obergutachten (§ 13 Abs. 4) vor, beschließt der Fakultätskonferenz, die Qualifizierungsphase zu beenden.

§ 17

Gegen den Beschluss der Fakultätskonferenz kann der Senat angerufen werden. Der Gegenstand des Rechtsmittels an den Senat kann die Beurteilung durch die externen Gutachter*innen umfassen. Der Senat kann die Entscheidung der Fakultätskonferenz bestätigen oder die Entscheidung aufheben. Der Senat hat den*die Rechtsmittelwerber*in sowie die Fakultät im Verfahren angemessen zu hören. Der Senat kann in Verfahren, die externe Gutachten betreffen, die externen Gutachter*innen hören.

Aufsicht durch den Senat

§ 18

Der Senat hat die Aufsicht über die Durchführung des Qualifizierungsverfahrens. Auf Verlangen ist dem Senat über den Stand des Verfahrens zu berichten und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

Verlängerung

§ 19

- (1) Der Fakultätskonferenz kann anlässlich einer regelmäßigen Evaluierung oder anlässlich einer Endevaluierung beschließen, die Qualifizierungsphase auf maximal drei weitere Jahre zu verlängern.
- (2) Eine Verlängerung der Qualifizierungsphase kann auf Antrag der*s Assistant Professor beschlossen werden, oder wenn die Fakultätskonferenz anlässlich einer regelmäßigen Evaluierung oder anlässlich einer Endevaluierung zum Schluss kommt, dass die Qualifizierungsziele innerhalb der vereinbarten Dauer der Qualifizierungsphase nicht erfüllt werden können.
- (3) Die Bestimmungen zur Anrufung des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in § 4 gelten für Verlängerungsbeschlüsse sinngemäß.

Unterbrechung

§ 20

- (1) Die*der Assistent Professor kann die Unterbrechung der Qualifizierungsphase bei der Fakultätskonferenz beantragen.
 - (2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die*der Assistent Professor belegt, dass sie*er infolge gewichtiger Gründe wie Schwangerschaft, Betreuungspflichten oder Erkrankung an der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung für einen längeren, aber vorübergehenden Zeitraum gehindert ist. Liegen diese Gründe nicht vor, ist es der Fakultätskonferenz unbenommen, einen Beschluss nach § 19 zu fassen.
 - (3) Während einer Unterbrechung erfolgt keine Evaluierung. Sämtliche Fristen werden durch die Unterbrechung gehemmt.
 - (4) Die Dauer der Unterbrechung ist durch die Fakultätskonferenz festzulegen. Eine Verlängerung der Unterbrechung ist bei rechtzeitiger Antragstellung und fortdauernder Hinderung möglich.
 - (5) Die Bestimmungen zur Anrufung des Senats und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in § 4 gelten für Beschlüsse betreffend Unterbrechungen sinngemäß.
- (1)